

Art. 10 Verwaltungsaufwand, Nutzungsverbund

(1) Den Verwaltungsaufwand der Tierseuchenkasse einschließlich der Bezüge der Beamten und Arbeitnehmer, ihrer Hinterbliebenen sowie der Versorgungsempfänger bestreitet die Tierseuchenkasse aus ihren Vermögenserträgen und aus ihren Beitragseinnahmen.

(2) ¹Die Tierseuchenkasse kann im Einvernehmen mit der Bayerischen Versorgungskammer dieser die Erledigung von allgemeinen Verwaltungsleistungen übertragen. ²Sie hat die dabei entstehenden Kosten der Versorgungskammer zu erstatten.